

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/2015/112

Fachbereich/Amt: II - Bürgerservice
Bearbeiter-in/Tel.: Herr Fischer / 604-300

Datum: 25.06.2015

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verwaltungsausschuss	14.07.2015	nicht öffentlich
Rat der Gemeinde	21.07.2015	öffentlich

Nachlass des Herrn Werner Hoting

Beschlussvorschlag:

- a) Auf der Grundlage des beigefügten Satzungsentwurfes richtet die Gemeinde Bad Zwischenahn die unselbständige „Werner-Hoting-Stiftung“ ein. Stiftungsträgerin ist die Gemeinde Bad Zwischenahn
- b) Die Verwaltung wird beauftragt, das landwirtschaftliche Gebäude am Markt anzubieten.

Sachverhalt:

a) Einrichtung einer unselbständigen Stiftung

Herr Werner Hoting, zuletzt wohnhaft in Ebern, Burgfelder Straße 55, ist am 14.07.2014 verstorben. Als Alleinerbin hat er testamentarisch die Gemeinde Bad Zwischenahn eingesetzt. Gemäß Beschluss des VA vom 09.09.2014, Ziff. 3.1 d.N. 140/VA11-16 wurde das Erbe angenommen.

Zum Nachlass gehören:

- ein mit einem seit Ende 1995 unter Denkmalschutz stehenden, im Jahr 1882 errichteten Gebäude (Gulphaus) und Nebengebäuden bebautes Grundstück in Ebern, Burgfelder Straße 55, mit einer Größe von 17.095 m²; Teile des Grundstückes sind als Weide verpachtet.
- acht landwirtschaftliche Grundstücke mit einer Gesamtfläche von zusammen 154.804 m²; davon sind Flächen mit einer Größe von insgesamt 60.214 m² laut Grundbuch als Deichgebiet bezeichnet, ein Grundstück auf dem Borgwisch ist als Landschaftsschutzgebiet „Scusselborch“ festgesetzt.

Alle Grundstücke mit Ausnahme des Hausgrundstückes sind verpachtet.

- Nach Abwicklung des vom Erblasser verfügten Vermächtnisse (34.000,00 €) und der Bestattungskosten bestehen zurzeit noch folgende Guthaben bei der Landessparkasse zu Oldenburg:

Girokonto rd.	3.300,00 €
Sparbuch rd.	125.000,00 €
Wertpapier-Depot rd.	<u>147.000,00 €</u>
	275.300,00 €

Zweckbindung der Erbschaft

Der Erblasser hat mit seinem Testament vom 08.01.2011 verfügt, dass von der verbleibenden Erbmasse von der Gemeinde eine selbstständige Stiftung auf seinen Namen gegründet werden soll. In diesem Testament sind als Stiftungszwecke

- Zuwendungen an ehrenamtlich tätige Gruppen und Organisationen für Bedürftige,
- Zuwendungen an ehrenamtlich organisierte Veranstaltungen, Ausflüge und Feste für Kinder und Jugendliche,
- Zuwendungen an eingetragene Vereine mit Kindern und Jugendlichen und
- einmalige Härtefallzahlungen an Einzelpersonen oder Familien,
- ausschließlich im Gebiet der Gemeinde Bad Zwischenahn,

aufgeführt.

Mit seinem Änderungstestament vom 23.11.2013 regelt der Erblasser davon abweichend, dass die Stiftung entweder selbstständig oder unselbstständig sein kann und verfügt allgemein, dass das Erbe für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist, was die oben beschriebenen Stiftungszwecke deutlich erweitert. Ebenso hat er bestimmt, dass die Stiftung den Namen „Werner-Hoting-Stiftung“ tragen soll.

Für die Gemeinde ist die Einrichtung einer unselbständigen Stiftung die sinnvollste und pragmatischste Lösung. Wie bereits bei Einrichtung der Friedrich-Hempfen-Stiftung geprüft wurde, kann die Erbmasse aufgrund der erbrechtlichen Verfügung nicht als Grundstock einer Bürgerstiftung verwendet werden. Sinn und Zweck einer Bürgerstiftung ist die selbstständige Verwaltung und Bewirtschaftung einer Stiftung durch hierzu bereite engagierte Bürgerinnen und Bürger. Eine Mitwirkung von Rat und Verwaltung bei der Stiftungsbewirtschaftung entspricht nicht den Vorstellungen und Zielen von Bürgerstiftungen.

Das der Gemeinde vermachte Vermögen aus der Erbmasse des Herrn Hoting muss jedoch nach dem Testament in der Verwaltung der Gemeinde verbleiben. Eine Weiterreichung/Schenkung zugunsten einer anderen Rechtsperson oder rechtlichen Vereinigung würde dem zuwider laufen.

Unter diesen Rahmenbedingungen hat die Verwaltung von einem Fachanwalt einen Satzungsentwurf für die Einrichtung einer unselbständigen Stiftung erarbeiten lassen. Die von Herr Hoting angestrebten Stiftungsziele wurden hierbei berücksichtigt. Ausdrücklich wurden die Stiftungsziele, ähnlich der Friedrich-Hempfen-Stiftung, weit gefasst. Diese weitreichenden Formulierungen lassen auch eine langfristige Erfüllung der Stiftungsziele zu.

b) Veräußerung des landwirtschaftlichen Gebäudes (Gulphaus)

Das Wohngebäude wurde inzwischen geräumt. Der hintere, landwirtschaftlich genutzte Gebäudeteil ist verpachtet an den Landwirt Bischoff, Ekern. Obwohl das Dach des gesamten Gebäudes und die Fenster des Wohnbereiches im Jahre 2002 erneuert wurden, ist doch festzustellen, dass das Gebäude im Innenbereich sehr renovierungsbedürftig ist. Es ist nicht davon auszugehen, dass die zur Verfügung stehenden Stiftungsmittel ausreichen, das Gebäude in einen bewohnbaren Zustand zu versetzen.

Insofern ist der Vorschlag für die weitere Verwendung des Hauses, eine Veräußerung anzustreben. Die Parzelle des Hausgrundstückes ist ca. 1,7 ha groß. Der Zuschnitt ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich. Eine Veränderung des Grundstückszuschnittes ist je nach Käuferinteresse denkbar, wobei auf eine Zuwegungsmöglichkeit zu den übrigen Flächen zu achten ist. Das gekennzeichnete Teilstück des Hausgrundstückes an der Burgfelder Straße sollte möglichst im Gemeindeeigentum verbleiben. Zwar sollte eine Veräußerung der restlichen landwirtschaftlichen Grundstücke nicht angestrebt werden, eine Teilverwertung sollte jedoch ebenfalls nach dem Käuferinteresse nicht ausgeschlossen werden.

Externe Anlagen:

- Entwurf der Stiftungssatzung
- Lageplan der Grundstücke